



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfurierung H (Tensidherstellung) durch diverse verfahrenstechn. Änderungen; insbes. Errichtung und Betrieb einer Natronlauge (NaOH)-Ringleitung für Lagerbehälter im T93 West

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.11.2023

53.04-9350370-0063-A15-0067/23

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden (Tensidherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Tensiden werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der angezeigten Änderung sind diverse verfahrenstechnische Änderungen; insbesondere Errichtung und Betrieb einer Natronlauge (NaOH)-Ringleitung für Lagerbehälter im Tanklager T93 West, sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Pumpe in der Abfüllanlage AB26. Da diese neue Pumpe eine bestehende Pumpe entlasten soll und beide Pumpen nicht zeitgleich und nur tagsüber betrieben werden, sind mit der angezeigten Pumpe keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden Schallimmissionssituation verbunden. Es werden weder genehmigte Produktionskapazitäten, noch genehmigte Produktionsverfahren geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Die angezeigten Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen in einer den Anzeigeunterlagen beiliegenden Stellungnahme sicherheitstechnisch bewertet. Bedenken wurden von ihr nicht vorgetragen. Der Stand der Sicherheitstechnik ist nach Aussage der o.a. Sachverständigen eingehalten.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

